

Zeitschrift: Volksschulblatt

Herausgeber: J.J. Vogt

Band: 5 (1858)

Heft: 43

Artikel: Zug

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-252470>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ter, als ihm die Unterstützungen nicht so reichlich fließen, wie er erwarten konnte. Schon längst hat man Andeutungen darüber gemacht, daß er oft seine weiblichen Schützlinge darben lasse. Nun erfährt man, daß die Arbeiten am Kollegium Mariahilf eingestellt werden müßten.

Zug. (Mitgeth.) Der Vorsteher der Anstalt des hl. Joseph bringt den Eltern zur Kenntniß, daß mit Aller Heiligen auf Schloß Buonas bei Zug nach passender Einrichtung eine Realschule, speziell für die Landjugend, eröffnet wird, deren besonders praktische Zwecke sind: 1) Lebendige Kenntniß unserer heiligen Religion, vorzüglich durch einen Schatz der schönsten Erzählungen, Parabeln und Sprüche, welche die Unterhaltung und Belehrung im täglichen Leben höchst angenehm und erfolgreich machen. 2) Befähigung der Jugend für das tägliche Leben, für die Vertheidigung unserer heiligsten Interessen im Umgang und besonders in Versammlungen. Zwei Hauptpunkte, die in den Realschulen bisher viel zu wenig gewürdigt worden sind. Dieser Unterricht wird für reifere und vorgebildete Schüler in zwei Kursen oder Wintern gegeben.

Glarus. Kleinkinderschule. In Glarus soll eine Kleinkinderschule eröffnet werden. Da dieselbe allem schulmäßigen Unterrichte ferne bleiben, die Kinder bloß angemessen beschäftigen und unterhalten und möglichst oft in die freie Natur führen will, so können wir eine solche Anstalt mit Freuden begrüßen. So sehr der Beschuß der letzten Schulgemeinde, wonach die Kinder erst mit dem sechsten Altersjahr die Schule beziehen können, zweckmäßig ist, so sehr ist hinwieder eine Kleinkinderstube Bedürfniß unter uns, und das namentlich für die Fabrikbevölkerung, welche ihren Kindern schlechterdings die nöthige Beaufsichtigung nicht schenken kann. Wir wünschen darum dem Unternehmen bestes Gedeihen und daß unsere Schulbehörde darauf Bedacht nehmen möge, eine ähnliche Anstalt in unserm Schulorganismus einzufügen, damit die Wohlthat einer solchen gerade denen unter uns zugänglich werde, für welche sie am wünschenswerthesten sein muß. Man hat an letzter Schulgemeinde die erhebende Erfahrung machen können, daß unsere Bevölkerung für das Schulwesen sehr wohl gesinnt ist. Möge diese Erfahrung zum Besten der Gemeinde benutzt werden. An Zustimmung wird es nicht fehlen.

Thurgau. Der Erziehungsrath des Kantons Thurgau hat das Gesuch der thurgauischen Lehrerschaft um Beseitigung der Schulvisitation in entgegen gesetzter Weise gewürdigt, so daß er beschloß: 1) Die Schulvisitationen sollen zunächst in den noch nicht visitirten Schulen fortgesetzt und zu Ende geführt werden, in der Meinung, daß sodann der Erziehungsrath hinsichtlich der Beschränkung berathen und geeignete Beschlüsse fassen wird; 2) sei auf den